

1. Angebotspreise

- 1.1. Das Angebot wird anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten technischen Merkmale und Daten von Janusz Pawletta (in Folgenden: AN) kalkuliert.
- 1.2. Bei Massenmehrung vor Ort behält sich der AN vor, diese zusätzlich zu dem Angebot in Rechnung zu stellen.
- 1.3. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 1.4. In Pauschalpositionen sind, sofern nicht anders angeboten, alle Nebenkosten für Büro, Reise sowie Berichtserstellung enthalten. Stundenlohnarbeiten werden nach dem tatsächlichen entstandenen Aufwand, zuzüglich der Reisekosten, abgerechnet. Ein Arbeitstag umfasst 8 Stunden und beinhaltet sowohl die An- und Abfahrt als auch die Arbeitszeit vor Ort.
- 1.5. Der Pauschalpreis pro Tag umfasst 8 Arbeitsstunden. In diesem Zeitrahmen sind sämtliche Leistungen enthalten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung, der Arbeitszeit vor Ort sowie – sofern nicht anders vereinbart – die An- und Abreise inklusive der gefahrenen Kilometer.
- 1.6. Voraussetzung für AN Kalkulation ist ein störungsfreier Ablauf sowie eine zu den üblichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr) durchgeführte zusammenhängende Prüfung. Prüfung der Unterlagen / Grundlagenermittlung muss innerhalb einer Stunde möglich sein.
- 1.7. Alle Leistungen, welche nicht explizit aufgeführt werden, sind nicht Bestandteil dieses Angebotes und müssen gesondert vereinbart und beauftragt werden. Dazu gehören unter anderen Nachprüfungen auf Mängelbeseitigung, Teilnahme an Besprechungen oder mehrmalige Prüfungen infolge von Änderungen in der Planung oder Bauausführung.
- 1.8. Der Preisermittlung liegen ausschließlich deutsche Regelwerke und Normen zugrunde gelegt. Ausländischen Regelwerke werden ausdrücklich ausgeschlossen (z. B.: Regelwerke nach den FM oder NFPA). Wird vor Ort festgestellt, dass die zu prüfenden Anlagen nach ausländischen Regelwerken errichtet wurden, verliert das Angebot seine Gültigkeit. Der bis dahin entstandene Aufwand wird dem Auftraggeber nach dem vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt.

2. Termine

- 2.1. Die Leistungen werden in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber (in Folgenden: AG) und dem AN terminiert.
- 2.2. Verbindliche Termine sind vor der Beauftragung mit dem AN abzustimmen.
- 2.3. Der AN behält sich vor, einen Auftrag abzulehnen oder zurückzugeben, sofern die angebotenen Leistungen nicht innerhalb des geforderten Zeitrahmens erbracht werden können.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem AN alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig, unentgeltlich in kompakter Form zur Verfügung gestellt werden. Es werden **nur für den beauftragten Umfang** relevante Unterlagen benötigt. Dazu gehören insbesondere:
 - 3.1.1. Baugenehmigung(en) mit allen dazugehörigen Anhängen (z. B. Brandschutzkonzept, Lüftungsgesuch, sonstige Stellungnahmen)
 - 3.1.2. Prüfberichte der bereits durchgeführten erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen
 - 3.1.3. Anlagendokumentation (z. B. Pläne, Schemata, Auslegung, Funktionsbeschreibung, Verwendbarkeitsnachweise, Wartungsnachweis)
- 3.2. Der AG hat den AN in die Lage zu versetzen, die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen. Der AN ist von einer orts- und sachkundigen Person in die Anlagen einzuweisen. AG hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Anlagenteile für eine ordnungsgemäße Beurteilung im erforderlichen Maße zugänglich sind und die Funktionsprüfungen von geeigneten Hilfskräften durchgeführt werden. Die Anlagen sind fertig und einreguliert. Bei Ansteuerungen und Schnittstellen zu anderen techn. Anlagen, die auf Grundlage der Prüfverordnung zu prüfen sind, ist Personal mit den entsprechenden Anlagenkenntnissen des Fremdgewerkes zur Verfügung zu stellen. Die daraus entstehenden Kosten werden von AG getragen.

4. Prüfungsumfang

- 4.1. Die Prüfung beschränkt sich auf die im Angebot beschriebene(n) Anlage(n).
- 4.2. Bei Prüfungen nach TPrüfV werden die Muster-Prüfgrundsätze der Fachkommission Bauaufsicht vom 2021 als Orientierungshilfe berücksichtigt.
- 4.3. Folgende Leistungen sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, nicht im Angebot enthalten: Vollständige Prüfung der MSR Technik (z. B. Signalisierung der BSK), Prüfung von Anlagensteuerungen gem. der Brandfall-Steuermatrix, Leistungsmessung nicht bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen physikalischen Größen, Prüfung nach VDI 6022, Prüfungen nach VOB.

5. Zahlung

- 5.1. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in der Regel nach vollständiger Leistungserbringung. Bei Leistungen, die sich über ein Monatsende hinaus erstrecken, ist der AN berechtigt, Teilrechnungen über bereits erbrachte Leistungen zu stellen.
- 5.2. Rechnungen des AN sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang und gleichzeitiger Übermittlung des Prüfergebnisses ohne Abzug zu begleichen. Skonto oder andere Nachlässe werden nicht gewährt.

6. Ausfallregelungen

- 6.1. Terminabsage
 - 6.1.1. bis 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Prüftag: kostenfrei
 - 6.1.2. 14 bis 7 Kalendertage vorher: 600 EUR je Prüftag, maximal 50 % des vereinbarten Honorars
 - 6.1.3. ab 7 Kalendertagen vorher oder bei Prüfungsausfall: 1.200 EUR je Prüftag, maximal bis zur Höhe des vereinbarten Honorars
 - 6.1.4. Bei vergeblicher Anfahrt werden zusätzlich Reise- und Fahrtkosten berechnet.
 - 6.1.5. Bei mehreren zusammenhängenden Prüftagen gilt der erste vereinbarte Prüftag als maßgeblicher Stichtag. Werden einzelne Prüftage abgesagt, wird die Ausfallpauschale ausschließlich für die jeweils entfallenen Prüftage berechnet. Terminabsagen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail). Als zugegangen gelten Mitteilungen, die montags bis freitags bis 17:00 Uhr beim Auftragnehmer eingehen. Später eingehende Mitteilungen gelten als am folgenden Geschäftstag zugegangen.
- 6.2. Prüfungsausfall am Prüftag
Ein Prüfungsausfall am vereinbarten Prüftag, der vom Auftraggeber zu vertreten ist, wird kostenmäßig wie eine Terminabsage ab 7 Kalendertagen vor dem Prüftag behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Absage telefonisch, schriftlich, erst vor Ort erfolgt oder ob die Prüfung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Erfolgt in diesem Zusammenhang eine vergebliche Anfahrt des Auftragnehmers, werden zusätzlich die im Angebot ausgewiesenen Reise- und Fahrtkosten berechnet.
- 6.3. Wartezeiten vor Ort, die nicht vom AN verschuldet sind, werden je angefangene halbe Stunde mit 84€ in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Vereinbarungen

- 7.1. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN. Diese können unter <https://j-sv.de/AGBs/> eingesehen werden.
- 7.2. Dieses Angebot bleibt Eigentum des AN. Es darf ohne schriftliche Genehmigung des AN weder vollständig noch auszugsweise an Dritte oder Wettbewerber weitergegeben werden.
- 7.3. Im Auftragsfall werden die beauftragten Leistungen grundsätzlich durch den AN erbracht. Sollte der AN aus terminlichen Gründen oder aufgrund fehlender Qualifikationen einzelne Leistungen nicht selbst ausführen können, werden diese durch qualifizierte Kooperationspartner erbracht.

8. Stundensätze, Zuschläge

8.1. Nachprüfungen, Mehrarbeit, Nachtarbeit sowie Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten werden nach Zeitaufwand gemäß den folgenden Verrechnungssätzen zuzüglich Reisekosten, Zuschlägen und gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet:

8.1.1. Stundensatz Prüfsachverständiger:	168,00	€ / Stunde (Prüf-, Berichte- und Fahrtzeit)
8.1.2. Reisekosten PKW:	1,00	€ / je gefahrene Kilometer
8.1.3. Erstellung von Ersatzdokumenten:	190,00	€ / je Bericht (Pauschal)
8.1.4. Zuschlag für Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten:	50,00	% / (ab der 40. Wochenstunde)
8.1.5. Zuschlag Samstagsarbeit:	200,00	%
8.1.6. Zuschlag Nachtarbeit	100,00	% / (zwischen 20:00 - 6:00 Uhr)
8.1.7. Zuschlag Sonn- und Feiertag:	200,00	%